

F.I.C.C. -HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR CAMPER „CAMPING CARD INTERNATIONAL (CCI)“ 2013

Die vorliegende Versicherungspolice deckt bis zur Höhe der nachstehenden Beträge die Summen, für die der Versicherte wegen Forderungen gesetzlich haftbar (gemacht) wird, die aufgrund von während der Laufzeit der Versicherung erlittenen Körperschäden oder Krankheit (mit oder ohne tödlichem Ausgang) an Personen und/oder Sachschäden infolge eines Unfalls während der Abwesenheit des Versicherten von seinem Wohnsitz zwecks Camping/Caravanning oder Aufenthalt in einer gemieteten Unterkunft oder einem Hotel entstanden sind. Die Abwesenheit schließt die Zeitspanne zwischen Verlassen seines Wohnsitzes zwecks Camping/Caravanning oder Aufenthalt in einer gemieteten Unterkunft oder einem Hotel und der Rückkehr zu seinem Wohnsitz ein.

Als „versichert“ gilt: jedes Mitglied der Campingabteilung eines der *Fédération Internationale de Camping et de Caravanning (F.I.C.C. aisbl)* angeschlossenen Clubs oder Verbandes sowie dessen Ehefrau/Ehemann, die/der Inhaber einer gültigen Camping Card International (CCI) ist, sowie jede Person, die mit ihr/ihm zwecks Camping im selben Personenkraftwagen reist. Die Höchstzahl der versicherten Personen im Rahmen einer CCI beträgt elf (11).

Es versteht sich und ist vereinbart, dass bis zu elf (11) Personen, die zusammen im selben Personenkraftwagen reisen, sowie Gruppen von bis zu elf (11) Radfahrern, die zusammen reisen und genau die gleiche Strecke zurücklegen, in den Genuss des Versicherungsschutzes kommen.

Weiters ist vereinbart, dass im Falle ein Mitglied seinen Urlaub vorübergehend unterbrechen und nach Hause reisen muss, er die Camping Card den zurückgebliebenen Mitreisenden überlassen darf. In diesem Fall gilt der gleiche Versicherungsschutz wie bei Anwesenheit des CCI-Inhabers.

Es versteht sich und ist vereinbart, dass andere Mitglieder von Campingabteilungen der F.I.C.C. aisbl angeschlossener Mitgliedsverbände für die nachstehenden Entschädigungen als Drittpersonen gelten.

Laufzeit

Die Laufzeit der vorliegenden Versicherungspolice erstreckt sich auf Ansprüche, die im Rahmen aller bis zum Ablaufdatum der im Besitz des Clubmitglieds ausgestellten CCI entstehen. Alle Ansprüche werden gemäß den Versicherungsbedingungen, die im Ausstellungsjahr der Camping Card International gelten, bearbeitet.

Örtliche Geltung

Weltweit.

Rechtsprechung

Ausgeschlossen von dieser Versicherung sind die Anwendung der Rechtsvorschriften sowie alle im Zusammenhang mit einem Versicherungsanspruch anfallenden Kosten, der in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada oder in Hoheitsgebieten, in denen amerikanisches/kanadisches Recht gilt, entsteht.

BEDINGUNGEN

Entschädigung

Die Versicherungssumme kann nicht übersteigen:

EUR 1'800'000 bei Körperschäden oder Krankheit und Sachschäden bezüglich eines Unfalls

oder einer sich aus einem einzigen Ereignis ergebenden Unfallserie;
Unbegrenzt für alle während der Laufzeit der Police verursachten Unfälle in ihrer Gesamtheit;

EUR 66'000 nur für Körperschäden an Personen bezüglich eines Unfalls oder einer sich aus einem einzigen Ereignis ergebenden Unfallserie, die im Zusammenhang mit Windsurfen auf dem Wasser oder an Land oder mit einem kleinen motorlosen Wasserfahrzeug , das höchstens 5 Meter lang ist, steht und vom Versicherten verursacht wird.

Ausschlüsse

Die vorliegende Police deckt **nicht** die Haftpflicht für:

- 1) Körperschäden oder Krankheit oder Sachschäden, die verursacht werden :
 - a) durch direkt oder indirekt mechanisch betriebene Fahrzeuge aller Art, mit Ausnahme von motorisierten/selbstangetriebenen Campingfahrzeugen und Caravans, sofern diese Fahrzeuge so genutzt werden, dass sie keinen Versicherungsschutz im Rahmen eines Verkehrsgesetzes oder eines Pflichtversicherungsschutzes benötigen;
 - b) direkt oder indirekt durch Luftfahrzeuge, Schiffe, Boote, mit Ausnahme von Windsurfbrettern oder sonstigen nicht motorisierten Fahrzeugen aller Art, die 5 Meter Länge nicht überschreiten, sowie durch darin oder darauf von oder im Auftrag des versicherten Mitglieds oder des versicherten Clubs oder Verbandes verrichteten Arbeiten;
 - c) durch Vergiftung von Nahrungsmitteln oder Getränken oder durch das Vorhandensein fremder oder schädlicher Körper in Nahrungsmitteln oder Getränken;
 - d) durch Luft-, Wasser- oder Bodenverschmutzung, es sei denn, es kann bewiesen werden, dass diese die direkte Folge eines unmittelbaren spezifischen und bestimmbaren Zwischenfalls sind, der während der Versicherungslaufzeit eintritt;
 - e) direkt oder indirekt durch bzw. sich ereignen wegen oder infolge von Krieg, Invasion, Handlungen einer auswärtigen Feindesmacht, Feindseligkeiten (gleichgültig ob eine Kriegserklärung besteht oder nicht), Bürgerkrieg, Aufstand, Revolution, Aufruhr, Militärgewalt oder rechtswidrige Übernahme der Staatsgewalt oder Beschlagnahme, Verstaatlichung, Enteignung, Zerstörung von bzw. Schaden an Eigentum durch oder im Auftrag einer Regierung oder öffentlichen bzw. lokalen Behörde;
 - f) direkt oder indirekt durch die bzw. sich ereignen wegen oder infolge der Organisation von Massenveranstaltungen jeglicher Art, für die ein Eintrittsgeld verlangt wird. (Dies schließt jedoch nicht kleine Unterhaltungswettbewerbe oder gesellschaftliche Camping- oder Wohnwagenrallies aus);
 - g) direkt oder indirekt während des Skilaufens.
- 2) Körperschäden oder Krankheit oder Sachschäden an einer Person infolge und im Laufe ihrer Beschäftigung durch den Inhaber einer Camping Card International, wenn ein Dienst- oder Lehrlingsausbildungsvertrag mit dem Inhaber einer Camping Card International besteht.
- 3) Sachschäden an Gegenständen, die der versicherten Person gehören oder von ihr bewohnt werden oder sich unter ihrer Aufsicht, Obhut oder Kontrolle befinden.
- 4) Von den Versicherten mit böswilliger Absicht begangene Handlungen jeglicher Art wie zum Beispiel:
 - a) durch Zertrampeln oder durch das Aufschlagen von Zelten verursachte Schäden an Boden oder Ernte;
 - b) rücksichtsloses Wegwerfen von Müll;
 - c) Schäden an unterirdischen Wasser-, Gas- oder elektrischen Leitungen bzw. Kabeln.
- 5) Diese Police untersteht der Ausschlussklausel für radioaktive Verseuchung und nukleare Einrichtungen, und zwar wie folgt:

Die vorliegende Police deckt nicht:

- a) den Verlust oder die Zerstörung von oder Schaden an Eigentum jeglicher Art oder jegliche dadurch verursachte bzw. sich daraus ergebende Verluste oder Ausgaben oder jegliche Folgeverluste,
 - b) gesetzliche Haftungen jeglicher Art,
die sich direkt oder indirekt ergeben aus bzw. teilweise bewirkt werden durch oder zurückzuführen sind auf:
 - i) ionisierende Strahlungen oder Verseuchungen durch Radioaktivität von Atomkraftstoff oder durch Atommüll aus der Verbrennung von Atomkraftstoff;
 - ii) radioaktive, giftige, explosive und andere gefährliche Eigenschaften von nuklearen Einrichtungen oder ihren Bestandteilen.
- 6) Ausschluss von Asbest 2003**

Es gilt als vereinbart, dass die vorliegende Police nicht die Haftpflicht für Forderungen deckt, die entstehen im Zusammenhang mit:

Handhabung, Beseitigung, Demontage, Abbruch, Lagerung, Beförderung oder Entsorgung von Asbest und/oder sonstigen asbesthaltigen Substanzen oder Verbindungen.

Inspektion nach den Vorschriften für Asbestkontrolle im Betrieb 2002.

Ferner gilt als vereinbart, dass diese Police nicht deckt:

Haftungen, die direkt oder indirekt verursacht oder vermutlich verursacht oder vollständig oder teilweise bewirkt werden durch das Einatmen und/oder die Nahrungsaufnahme oder durch das Vorhandensein von oder die Exposition gegenüber Asbest und/oder sonstigen asbesthaltigen Substanzen oder Verbindungen.

Haftungen aus der Beseitigung von Asbest und/oder sonstigen asbesthaltigen Substanzen oder Verbindungen aus Gebäuden oder Baulichkeiten als Folge einer tatsächlichen oder vermutlichen Gesundheitsgefährdung.

Verpflichtungen zur Bestreitung einer Schadenersatzforderung oder eines Klageanspruchs gegen den Versicherten, der eine Haftung aus a) oder b) geltend macht, oder Haftungen des Versicherers wegen daraus erwachsender Verteidigungslasten.

- 7) Die ersten EUR 70,00 jeder Schadenersatzforderung für Schäden, die an gemieteten Unterkünften oder in Hotels verursacht werden.

Kosten und Ausgaben

Die Versicherer geben ihre schriftliche Zustimmung, alle für die Verteidigung eines Falles eingegangenen Kosten und Ausgaben zu begleichen unter dem Vorbehalt, dass wenn der zur Regelung eines Falles erforderliche Betrag die unter der vorliegenden Police verfügbare Versicherungssumme übersteigt, die Verbindlichkeiten der Versicherer für derartige Kosten und Ausgaben im gleichen Verhältnis wie die unter dieser Police verfügbare Versicherungssumme zu dem zur Regelung des Falles gezahlten Betrages steht.

Versicherungsansprüche

Die versicherten Mitglieder haben dem versicherten Verband unverzüglich einen ausführlichen schriftlichen Bericht über jedes Ereignis zuzustellen, das einen Versicherungsanspruch im Rahmen der vorliegenden Police zur Folge haben könnte, sowie

über den Erhalt einer Forderungsanmeldung und der Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen das versicherte Mitglied.

Der Versicherte darf keine Haftung für einen Fall übernehmen oder anbieten bzw. sich bereit erklären, einen Fall zu regeln, ohne im Besitz einer schriftlichen Bewilligung des Verbandes oder der Versicherer zu sein. Diese sind berechtigt, im Namen des versicherten Mitglieds zugunsten der Versicherer einen Fall zu übernehmen und bezüglich einer Schadenersatz- oder sonstigen Forderung gegen eine Drittperson vorzugehen. Sie haben außerdem völlige Handlungsfreiheit hinsichtlich der Führung von Verhandlungen und Verfahren sowie der Regelung eines Falles. Der Versicherte hat den Versicherern jegliche verfügbare Information und Unterstützung zukommen zu lassen, die sie benötigen könnten.

Betrügerische Ansprüche

Sollte ein Versicherter wissentlich einen falschen oder betrügerischen Anspruch bezüglich der Versicherungssumme oder Sonstigem erheben, wird die Versicherungsdeckung im Rahmen der vorliegenden Police nichtig.

Die Versicherer behalten sich das Recht vor, eine Rechnungskopie des Campingplatzes, Hotels oder der gemieteten Unterkunft für die ganze Aufenthaltsdauer zu verlangen.

* * *

1. Februar 2013

PAGE

PAGE - 4 -